



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/926/2021/4

Tagesordnungspunkt		
<b>Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften - Beratung und Beschluss</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 12.05.2022
Bearbeiter:	Schlia	AZ: 108.50
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss		nicht öffentlich
Gemeinderat	24.05.2022	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Der Gemeinderat beschließt</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kalkulationsvariante III.1.2 (Karlsruher Modell) mit Pauschalabrechnung der Betriebskosten</li> <li>2. eine Evaluation nach Ablauf von zwei Jahren</li> <li>3. die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wie vorgeschlagen.</li> </ol>
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

**Ziel der Verwaltung:**

Sicherstellung der Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten; wirtschaftlicher Betrieb der öffentlichen Einrichtung

**Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	31.40 Soziale Einrichtungen		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	574.000 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	981.000 €		
<b>davon Abschreibungen</b>	8.300 €		
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2022	567.000 €	981.000 €	
2023	574.000 €	981.000 €	
2024	574.000 €	981.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

-/-



## **Sachverhalt:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die nachfolgend näher erläuterte Gebührenkalkulation in seiner Sitzung am 10.05.2022 vorbereitet. **Das Gremium empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Kalkulationsvariante III.1.2 (Karlsruher Modell) mit Pauschalabrechnung der Betriebskosten und einer Evaluation nach Ablauf von zwei Jahren.**

### **I. Grundsätzliches**

In Pfinztal sind aktuell 208 Personen in Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Davon wohnen 30 Personen zur Miete. Die Unterbringung von 178 Personen richtet sich nach der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften. Die übrigen Personen leben in Privatunterkünften. Sie werden nicht von dieser Satzung erfasst. In den Familien leben zwischen zwei und 9 Personen.

Bei den Objekten, die zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen zur Verfügung stehen, hat es erneut Änderungen gegeben. Ferner wurden – wie in jedem Jahr – die aktuellen Betriebskostenabrechnungen zur Neukalkulation herangezogen. Außerdem hat die SPD-Fraktion einen Antrag zur Gebührenneukalkulation gestellt (vgl. Anlage).

Die Verwaltung legt Ihnen mehrere Kalkulationsvarianten vor. Auch werden deren finanzielle Auswirkungen dargestellt. Dem prognostizierten Ertrag liegt die Annahme zu Grunde, dass der Verwaltungsvorschlag zum Tragen kommt und die Objekte der Kategorie 1 im kommenden Jahr zu 55 % ausgelastet sind. Für die Objekte der Kategorie 2 wurde eine Auslastung von 85 %, für die Objekte der Kategorie 3 eine Auslastung von 77 % und für die Mobilheime (Kategorie 4) eine Auslastung von 55 % angenommen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Satzungsänderung zum 01.04.2022 in Kraft treten kann.

Dem Umstand, dass sich die Unterkünfte hinsichtlich Bauart und Ausstattung unterscheiden, wird in **Kalkulationsvariante 1** durch die **Einstufung der Objekte in vier verschiedene Kategorien** Rechnung getragen. Dabei wurden die Wohnungen in Wohnhäusern den Kategorien 1 bis 3 zugeordnet. Grundlage für die Zuordnung bildet erstmals der Pfinztaler Mietspiegel, bei dem sich die ortsübliche Miete nach sog. Wohnwertmerkmalen richtet. Dazu zählen neben Baujahr und Lage des Grundstücks (Ortsteil, Entfernung zur nächsten Einkaufsmöglichkeit) auch bestimmte wohnungsspezifische Merkmale wie eine nach 2010 erfolgte Sanierung, Sanitärausstattung und Ausstattung der Wohnung allgemein.

Die Mobilheime sind nicht mit den übrigen Unterkünften vergleichbar. Sie werden deshalb als eigene Kategorie (4) geführt.

In **Kalkulationsvariante 2** wurden die **Kosten für jede Wohneinheit separat ermittelt**. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete stand erstmals der Pfinztaler Mietspiegel zur Verfügung.

In Anlehnung an die Empfehlung des Gemeindetags legen beide Kalkulationsvarianten die Anzahl der Wohnplätze als Maßstab zu Grunde.

Der Gemeinderat muss bei seiner Entscheidung über die Gebührensätze

- a. **den Kostendeckungsgrundsatz** und
- b. **das Äquivalenzprinzip** beachten.

Diese Grundsätze werden nachfolgend erläutert.



a. Kostendeckungsgrundsatz

Der Kostendeckungsgrundsatz setzt eine Ermittlung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung entstehenden Kosten voraus. Gleichzeitig verbietet er eine Gebührenbemessung, die das Aufkommen der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anrechenbaren Kosten übersteigt.

Um dem Kostendeckungsgrundsatz Rechnung zu tragen, wurde in den Kalkulationsvarianten je eine **Gebührenobergrenze** für die **Grundgebühr** und die **Betriebskosten** ermittelt. In Variante 1 werden die Gebührenobergrenzen nach Kategorien getrennt berechnet, während die Gebührenobergrenzen in Kalkulationsvariante 2 für jede Wohneinheit separat festgestellt wurden. Gemeinsam ist beiden Varianten die Art der Kostenermittlung: Die Kalkulation für die Grundgebühr umfasst bei gemeindeeigenen Anwesen die kalkulatorischen Kosten und bei angemieteten Objekten die jeweilige Kaltmiete. Hinzu kommen die Kosten für Reparaturen und Beschaffungen sowie die unterkunftsbezogenen Personalanteile der Verwaltung. In die Kalkulation der Betriebskosten wurde neben dem verbrauchsabhängigen Aufwand (Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Heizung und Haushaltsstrom) auch der betriebsbedingte Aufwand (Grundsteuer, Gebäudeversicherung) eingerechnet. Die Betriebskosten wurden auf Basis der Jahresabrechnungen 2020 erstellt, auf die tatsächlichen Belegungszahlen (Auslastung) des Jahres 2020 heruntergebrochen und anschließend auf die für 2022 zu erwartende Auslastung hochgerechnet. Sofern in einigen Objekten teilweise Abrechnungen fehlten (z.B. weil das Objekt erst 2021 angemietet wurde), wurden die Betriebskosten entsprechend den Kosten der anderen Anwesen hochgerechnet.

b. Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip erfordert in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren erhoben werden. Dem wird durch die Einteilung in vier Kategorien entsprochen.

Das Äquivalenzprinzip gebietet aber auch, dass die Abgabenhöhe im Verhältnis zur Leistung des Einrichtungsträgers stehen muss. Die Benutzungsgebühr für eine Unterkunft kann daher mit dem Äquivalenzprinzip kollidieren, wenn sie wesentlich höher ist als die Miete, die ein Privater für die Überlassung des Wohnraums berechnen würde (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.02.1994 – 1 S 1027/93). Dies schließt aber nicht aus, dass die tatsächliche Miete in den Fällen als Obergrenze herangezogen werden kann, in denen sie die ortsübliche Miete übersteigt.

**II. Kalkulationsvarianten**

II.1 Variante 1 (Gebührenerhebung nach Objektkategorien)

Die kalkulierte Gebührenobergrenze der Grundgebühr pro Wohnplatz ist Spalte 3 der folgenden Tabelle zu entnehmen. Um die Grundgebühr mit der ortsüblichen Miete vergleichen zu können, wurde die Gebühr pro Wohnplatz auf den Quadratmeterpreis umgerechnet (Spalte 4). Die Grundgebühr enthält, wie unter Ziff. I erläutert, auch die Kosten für Reparaturen, Beschaffungen und Verwaltungskostenanteile. Der auf diese Kosten entfallende Anteil pro Quadratmeter ist in Spalte 5 dargestellt.

Wegen der Verpflichtung zur Einhaltung des Äquivalenzprinzips können nicht alle anfallenden Kosten über die Grundgebühr erhoben werden. Der ungedeckte Aufwand ist in den Spalten 7 und 8 aufgeführt.

Er beträgt bei Vollbelegung aller Plätze im Jahr 213.000 € (inkl. Betriebskosten). Bei der zu erwartenden Auslastung erhöht sich der **ungedeckte Aufwand auf rund 407.000 € jährlich. Dies entspricht 20 % des Grundsteueraufkommens.**



Grundgebühr							
Kategorie	Anzahl Plätze	Kalkulierte Grundgebühr je		darin: Reparaturen/ Verw.-kosten pro m <sup>2</sup>	Ortsübliche Miete (GOG)	Ungedeckter Aufwand	
		Wohnplatz	m <sup>2</sup>			pro Platz	pro Monat
1	2	3	4	5	6	7	8
1	75	150,01 €	10,42 €	6,97 €	7,88 €	30,48 €	2.286,00 €
2	155	202,68 €	14,25 €	7,06 €	8,69 €	66,72 €	10.341,60 €
3	47	245,36 €	14,36 €	5,87 €	11,03 €	39,96 €	1.878,12 €

Rechnet man die ortsübliche Miete wieder auf den Wohnplatz um und zählt den Gebührenanteil für die Betriebskosten hinzu, ergeben sich für die Objekte der Kategorien 1 bis 3 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten **Gebühreobergrenzen**. Für die Mobilheime existiert keine ortsübliche Vergleichsmiete, weshalb die mit 119,31 € kalkulierte Gebühreobergrenze für die Grundgebühr anzusetzen ist.

	Gebühreobergrenze je Monat und Wohnplatz		
	Anteil Grundgebühr	Anteil Betriebskosten	Gesamtgebühr
Kategorie 1	113,49 €	77,71 €	191,20 €
Kategorie 2	123,60 €	101,61 €	225,20 €
Kategorie 3	188,45 €	52,72 €	241,17 €
Kategorie 4	119,31 €	111,78 €	231,09 €

## II.2 Variante 2 (Einzelbewertete Objekte)

In Variante 2 wurden die Gebühreobergrenzen für jede Unterkunft separat kalkuliert. Die Kalkulationsergebnisse sind sehr umfangreich, weshalb an dieser Stelle auf Anlage 2, Ziff. 3.3 verwiesen wird.

Es ist festzustellen, dass das Spektrum der Gebühreobergrenzen bei dieser Variante stark streut. Pro Wohnplatz werden je nach Unterkunft zwischen 128,00 € und 375,90 € monatlich fällig. Dies beruht auf der unterschiedlichen Bewertung der Wohneinheiten nach dem Mietspiegel, denn die ortsübliche Vergleichsmiete richtet sich vor allem auch nach der Wohnungsgröße. Dies führt auch zu unterschiedlichen Gebührensätzen innerhalb eines Objekts. So läge die Gebühreobergrenze in der EG-Wohnung eines Objekts beispielsweise bei 273,30 €, während im Dachgeschoß pro Wohnplatz rund 100,00 € pro Wohnplatz mehr anfallen würden.

Die Ergebnisse beider Varianten wurden einander gegenübergestellt. Der Vergleich ist detailliert in Anlage 2, Ziff. 4.4 dargestellt. Er zeigt unter anderem, dass die Bewohner von 29 Objekten bei Variante 1 (Gebührenerhebung nach Kategorien) pro Wohnplatz und Monat 50,14 € weniger zahlen als bei Variante 2 (Erhebung nach einzelbewerteten Unterkünften). Demgegenüber müssten die Bewohner von 24 Objekten bei Variante 1 pro Wohnplatz und Monat 33,98 € mehr zahlen als bei Variante 2. Dies entspricht einer durchschnittlichen Gebührenersparnis von 2,19 € pro Wohnplatz und Monat und Mindereinnahmen von rund 9.000 € im Jahr bei Variante 1.



### III. Festsetzung der Gebührensätze

#### III.1.1 Variante 1 ohne Deckelung (entspricht bisherigem Kalkulationsmodell)

Ausgehend von der Vorgabe, dass die zu erhebende monatliche Gebühr durch 30 (Tage) teilbar sein soll, ergeben sich folgende Gebühren:

	Gebühr je Monat und Wohnplatz			
	Anteil Grund- gebühr	Anteil Betriebskosten	Vorschlag	Aktuell
Kategorie 1	113,40 €	77,70 €	191,10 €	235,50 €
Kategorie 2	123,30 €	101,70 €	225,00 €	198,00 €
Kategorie 3	188,40 €	52,50 €	240,90 €	214,50 €
Kategorie 4	119,10 €	111,90 €	231,00 €	225,00 €

Kategorie	Haushalt mit .... Personen (Gebühr pro Monat in €)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kat 1	191,10	382,20	573,30	764,40	955,50	1146,60	1337,70	1528,80	1719,90
Kat 2	225,00	450,00	675,00	900,00	1125,00	1350,00	1575,00	1800,00	2025,00
Kat 3	240,90	481,80	722,70	963,60	1204,50	1445,40	1686,30	1927,20	2168,10
Kat 4	231,00	462,00	693,00	924,00	1155,00	1386,00	1617,00	1848,00	2079,00

#### III.1.2 Variante 1 mit Deckelung (Karlsruher Modell)

Die Stadt Karlsruhe erhebt für ihre Wohnheime eine einheitliche Gebühr pro Wohnplatz. Für den zweiten und jeden weiteren durch eine Familie belegten Wohnplatz wird ein Drittel dieser Gebühr fällig. **Betriebskosten erhebt die Stadt Karlsruhe nicht.**

Die Erhebung einer einheitlichen Gebühr hat das Landratsamt wegen der Unterschiedlichkeit von Bauart und Ausstattung der Unterkünfte für rechtswidrig angesehen, weil dies dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Hingegen wäre eine Übertragung des Karlsruher Modells auf die verschiedenen Objektkategorien rechtskonform.

Der Familienrabatt darf sich nur auf die Grundgebühr beziehen. Die Betriebskosten wie Heizung, Strom, Grundsteuer und Gebäudeversicherung entstehen unabhängig von der Zahl der untergebrachten Personen, während die verbrauchsabhängigen Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren mit der Zahl der Personen steigen. Die Gebühren würden sich in diesem Fall wie folgt darstellen:

Kategorie	Für ... Person	Gebühr je Monat und Wohnplatz		Gesamtgebühr
		Anteil Grund- gebühr	Anteil Betriebskosten	
Kategorie 1	Person 1	113,40 €	77,70 €	191,10 €
	Jede weitere Person	37,80 €	77,70 €	115,50 €
Kategorie 2	Person 1	123,30 €	101,70 €	225,00 €
	Jede weitere Person	41,10 €	101,70 €	142,80 €
Kategorie 3	Person 1	188,40 €	52,50 €	240,90 €
	Jede weitere Person	62,80 €	52,50 €	115,30 €
Kategorie 4	Person 1	119,10 €	111,90 €	231,00 €
	Jede weitere Person	39,70 €	111,90 €	151,60 €



Dies ergäbe folgende monatlichen Gebühren:

Kategorie	Haushalt mit .... Personen (Gebühr pro Monat in €)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1	191,10	306,60	422,10	537,60	653,10	768,60	884,10	999,60	1115,10
Kategorie 2	225,00	367,80	510,60	653,40	796,20	939,00	1081,80	1224,60	1367,40
Kategorie 3	240,90	356,20	471,50	586,80	702,10	817,40	932,70	1048,00	1163,30
Kategorie 4	231,00	382,60	534,20	685,80	837,40	989,00	1140,60	1292,20	1443,80

Im Vergleich zur Variante I.1 (bisheriges Modell) errechnen sich Mindereinnahmen von rund 130.000 €. **Der ungedeckte Aufwand erhöht sich** damit von 407.000 € auf **537.000 €**

### III.1.3 Variante 1 mit Deckelung (2)

Eine weitere Möglichkeit wäre eine Deckelung der Gebühren analog der gedeckelten Kostenübernahme des Jobcenters. Aus Darstellungsgründen wird in der nachfolgenden Tabelle nur die Gesamtgebühr aufgeführt. Die gedeckelten Beträge sind fett gedruckt.

Kategorie	Haushalt mit .... Personen (Gebühr pro Monat in €)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1	191,10	382,20	573,30	764,40	955,50	1146,60	<b>1311,05</b>	<b>1441,50</b>	<b>1571,95</b>
Kategorie 2	225,00	450,00	675,00	900,00	<b>1050,15</b>	<b>1180,60</b>	<b>1311,05</b>	<b>1441,50</b>	<b>1571,95</b>
Kategorie 3	240,90	481,80	722,70	<b>916,70</b>	<b>1050,15</b>	<b>1180,60</b>	<b>1311,05</b>	<b>1441,50</b>	<b>1571,95</b>
Kategorie 4	231,00	462,00	693,00	<b>916,70</b>	<b>1050,15</b>	<b>1180,60</b>	<b>1311,05</b>	<b>1441,50</b>	<b>1571,95</b>

In jeder Kategorie kommt für jede weitere Person ein Betrag von 130,45 € hinzu.

Im Vergleich zur Variante I.1 (bisheriges Modell) errechnen sich Mindereinnahmen von rund 40.000 €. **Der ungedeckte Aufwand erhöht sich** damit von 407.000 € auf **447.000 €**.

### III.1.4 Zuschuss (Modell der Stadt Esslingen)

Im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen kann es zur Nutzungsentschädigung in Obdachlosenunterkünften für Erwerbstätige ohne Transferbezug einen Zuschuss geben. Der Zuschuss beträgt 20 % der Nutzungsentschädigung für den Wohnplatz.

Im Vergleich zur Variante I.1 (bisheriges Modell) errechnet sich ein Zuschussbetrag von rund 15.000 €. **Der ungedeckte Aufwand erhöht sich** damit von 407.000 € auf **422.000 €**

### III.2 Variante 2 (Einzelbewertete Objekte)

Die Gebührensätze sind wegen ihres Umfangs in Anlage 2, Ziff. 3.4 aufgeführt.

Im Vergleich zur Variante I.1 (bisheriges Modell) errechnen sich Mehreinnahmen von rund 22.000 €. **Der ungedeckte Aufwand reduziert sich** damit von 407.000 € auf **385.000 €**



### III.3 Vergleichsberechnung

Nach den letzten Beratungen dieses Gremiums hatte die ULiP um Vorlage einer Vergleichsberechnung für die Kalkulationsvarianten III.1.1 und III.1.2 gebeten. Herangezogen werden sollte jeweils ein Haushalt mit acht und ein Haushalt mit zwei Personen.

Für die Bedarfsberechnung ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass die Antragsteller über 25 Jahre alt sind, kein Sonderbedarf (als alleinerziehender Elternteil und/oder für eine Behinderung) besteht und die Warmwasserversorgung zentral erfolgt. Darüber hinaus wurde für den Haushalt mit acht Personen angenommen, dass jeweils zwei Kinder im Alter jeder Bedarfsgruppe (0-6, 6-13 und 14-17 Jahre) sind.

Um die Vergleichsberechnung nachvollziehen zu können, muss Folgendes bekannt sein:

- Bei kommunaler Unterbringung werden die erhobenen Gebühren (mit Ausnahme der Gebühren für Haushaltsstrom und Heizkosten) nach den „Richtlinien des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg zu den Kosten der Unterkunft“ vollständig als Bedarf anerkannt.
- Zunächst wird der monatliche Hilfebedarf ermittelt. Dieser setzt sich aus Regelleistungen, Sozialgeld und Kosten der Unterkunft zusammen.
- Der monatliche Hilfebedarf wird um das Nettoeinkommen abzgl. eines Freibetrags sowie evtl. zustehendes Kindergeld gekürzt. Damit steht der auszuzahlende Betrag fest.
- Mit dem auszahlenden Betrag werden zunächst die Kosten der Unterkunft gedeckt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Gemeinde.
- Verbleibt danach ein Restbetrag, wird dieser an den Hilfeempfänger ausbezahlt.
- Reicht der auszahlende Betrag nicht zur Deckung der Unterkunftskosten aus, ist der verbleibende Betrag vom Hilfeempfänger als Eigenanteil zu entrichten.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnung sind als Anlage 4 beigefügt.

### III.4 Spitzabrechnung der Betriebskosten

Aus der Mitte des Gremiums wurde angeregt, die Betriebskosten spitz abzurechnen, um einen sparsamen Umgang mit den Ressourcen zu fördern sowie Betriebskosten und Gebühren zu senken.

Dieses Ziel kann – wenn überhaupt - nur in den Fällen erreicht werden, in denen von den eingewiesenen Personen Eigenanteile an den Betriebs- bzw. Heizkosten übernommen werden müssen. Diese Fälle sind in Anlage 4 **hellgelb** markiert.

Aus rechtlicher Sicht ist eine Spitzabrechnung der Betriebskosten möglich. Es gelten folgende sachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen:

- **Bei einer Unterbringung nach Satzung handelt es sich um kein Mietverhältnis im herkömmlichen Sinn:**
  - die eingewiesenen Personen können kurzfristig in eine andere Unterkunft eingewiesen oder abgeschoben werden.
  - Umzüge und länger andauernde Abwesenheiten (z.B. infolge Haftaufenthalten) kommen häufiger vor als bei herkömmlichen Mietverhältnissen
  - Personen müssen von Amts wegen abgemeldet werden, weil ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.
  - Im Jahr 2021 mussten deshalb 25 % der Fälle mehrfach bearbeitet werden





➤ **Es kann bis zu einem Jahr dauern, bis die Abrechnung der Betriebs- und Heizkosten vorliegt.**

Daraus ergeben sich mögliche Folgen

• in Bezug auf das angestrebte Ziel der Ressourcen- und Kostenersparnis:

Das angestrebte Ziel kann nicht erreicht werden, da die großen Kostenarten (Strom, Gas, Öl) nur einmal jährlich vom Rechnungssteller abgerechnet werden und deshalb unterjährig keine Verhaltensänderung bei den Betroffenen eintreten kann.

• bei Zahlungspflicht der eingewiesenen Personen:

In der Zeit zwischen Hilfestellung und Erstellung der Abrechnung können sich die Einkommensverhältnisse der eingewiesenen Personen verändert haben, so dass die Bewohner zwar zahlungspflichtig, aber nicht mehr zahlungsfähig sind. Eine solche Konstellation führt zu langwierigen Beitreibungsverfahren ohne Erfolgsaussichten und ggfs. anschließend notwendig werdende Entscheidungen über Niederschlagungen.

• bei Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers:

Die Spitzabrechnung erfordert die Neuberechnung des Hilfebedarfs durch den Sozialhilfeträger für alle Betroffenen wie unter Ziff. III.3 dargestellt. Bereits jetzt sind im Jobcenter des Landkreises Karlsruhe für Pfinztal 4 Personen (entsprechend ca. 2,0 Vollzeitäquivalenten) zuständig. Es ist möglich, dass die Sozialhilfeträger eine Spitzabrechnung wegen des entstehenden Mehraufwands ablehnen.

Aber selbst wenn die Sozialhilfeträger diese Abrechnungsform mittragen,

- ist damit zu rechnen, dass zwischen der Bekanntgabe der Abrechnung und dem Ende der Bearbeitung beim Sozialhilfeträger mindestens ein weiterer Monat vergeht;
- können durch die Neuberechnung Rückforderungsansprüche für bereits bezahlte Hilfeleistungen entstehen. Sofern die Rückforderung beim Hilfeempfänger aussichtslos ist, könnte die Gemeinde zur Zahlung herangezogen werden.

➤ **Ein tatsächlicher Mehraufwand fällt auch bei der Gemeindeverwaltung an:**

- die Strom- und Wasserzähler sind bei jedem Bewohnerwechsel, mindestens aber einmal monatlich, abzulesen;
- vor Erstellung der Abrechnung ist im Melderegister zu ermitteln,
  - welche Personen
  - in welchen Objekten
  - zu welchen Zeiträumenuntergebracht waren;
- anschließend ist für jedes der (aktuell 30) Objekte eine Abrechnung zu erstellen;
- danach sind die Abrechnungsbeträge zu erfassen und Bescheide zu erstellen;
- die Bescheide sind den Betroffenen sowie den Sozialhilfeträgern bekanntzugeben und zu erläutern;
- evtl. sind Widersprüche zu bearbeiten;
- in der Gemeindekasse sind die Zahlungen zu verbuchen bzw. offene Forderungen beizutreiben.
- Für diesen Mehraufwand ist mindestens eine zusätzliche Vollzeitstelle erforderlich.

➤ Darüber hinaus fallen **Sachkosten für den Einbau der notwendigen Zähler an.**

➤ Um hohe Nachforderungen oder Erstattungen zu vermeiden, müssen im Falle einer Entscheidung für die Spitzabrechnung die Gebühren für Betriebskosten getrennt für jedes einzelne Objekt (nicht im Wege der Mischkalkulation) festgesetzt werden. Die jeweiligen Gebührensätze sind Anlage 2 ab Seite 9 zu entnehmen.





**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive**

<b><u>Gesamtbeurteilung:</u></b> Es handelt sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum	X			
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service	X			
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

**Anlagen:** Gebührenkalkulation 2022 Variante 1 und 2; Antrag der SPD-Fraktion; Vergleichsberechnung; Entwurf der Satzungsänderung